

**Examenshilfe: Die Einlassung und der Zweifelsatz in
der strafrechtlichen Assessorklausur**

Stand: 24. März 2020

In dieser Handreichung behandeln wir den **Umgang mit der Einlassung des Beschuldigten** in der Strafrechtsklausur im Assessorexamen und die **Bedeutung des Zweifelsatzes** („in dubio pro reo“).

Stellen Sie sich vor, in Ihrer Klausur hätte ein Mann seine getrennt lebende Frau mit einem langen Küchenmesser erstochen. Er lässt sich dahingehend ein, dass die Frau ihn zuerst mit dem Messer attackiert habe. Nachdem er es ihr entwunden habe, habe er aus Wut seinerseits dreimal zugestochen und sie dabei getötet. Direkte Zeugen für das Tatgeschehen gibt es nicht, denn das Ganze ist unter vier Augen abgelaufen und die Geschädigte steht als Zeugin nicht mehr zu Verfügung. Was klagen Sie jetzt an - Mord, Totschlag oder gar nichts?

Die Antwort auf diese Frage hängt unter anderem davon ab, **ob Sie dem Beschuldigten seine Version glauben (wollen, dürfen oder gar müssen?) oder nicht**. Klar ist: selbst wenn Sie die Einlassung zugrunde legen würden, kämen Sie um eine Anklage wegen Totschlags nicht herum. Denn in dem Moment, wo der Beschuldigte das Messer unter Kontrolle hat, ist der Angriff der Frau beendet, d.h. es würde an einer Notwehrlage im Sinne von § 32 StGB („gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“) fehlen. Und wenn sie den Angriff mit bloßen Fäusten fortgesetzt hätte, wäre der tödliche Einsatz nicht die erforderliche Verteidigungshandlung im Sinne des „relativ mildesten Mittels“ gewesen. Zudem fehlt es am erforderlichen Verteidigungswillen, wenn es dem Beschuldigten nicht darum ging, sich zu verteidigen, sondern darum, aus Wut zurückzuschlagen. Also: Totschlag ist es auf jeden Fall!

Aber wie wäre es mit einer Anklage wegen Mordes? Zu denken ist hier an das Mordmerkmal „heimtückisch“. Heimtückisch handelt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹, wer *„in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt“*. Wesentlich sei, so der BGH, *„dass der Mörder sein Opfer, das keinen Angriff erwartet, also arglos ist, in einer hilflosen Lage überrascht und dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren.“* Wenn das Opfer allerdings die körperliche Auseinandersetzung selbst begonnen hat – was ja nach der Einlassung unseres Beschuldigten der Fall gewesen sein soll – ist es natürlich nicht „arglos“, weil es mit einem Gegenangriff rechnet. **Für unseren Fall bedeutet das: wenn Sie dem Beschuldigten glauben, scheidet eine heimtückische Tötung aus und Sie klagen – wenn kein anderes Mordmerkmal vorliegt – „nur“ wegen Totschlags an. Wenn Sie ihm hingegen nicht glauben, kommt eine Mordanklage in Betracht.**

¹ BGH, 10.07.2018, 3 StR 204/18, www.bundesgerichtshof.de

Kommen wir nun also zur Frage, ob Sie dem Beschuldigten glauben wollen, dürfen oder gar müssen. Und die Antwort lautet: **Sie müssen gar nichts glauben, und Sie dürfen auch nicht alles glauben!** Für Sie als Klausur-Staatsanwalt bzw. -Staatsanwältin gilt derselbe Maßstab wie für das Gericht. Und das bedeutet nach der Rechtsprechung des BGH²: **„Auch darf der Tatrichter entlastende Angaben eines Angeklagten, für die keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen und deren Wahrheitsgehalt fraglich ist, nicht ohne weiteres seiner Entscheidung zugrunde legen, nur, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt. Die Zurückweisung einer Einlassung erfordert auch nicht, dass sich ihr Gegenteil positiv feststellen lässt. Vielmehr muss sich der Tatrichter aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung bilden. Dies gilt umso mehr dann, wenn objektive Beweisanzeichen festgestellt sind, die mit Gewicht gegen die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten sprechen.“**

Für unseren Fall bedeutet das, dass Sie den Sachverhalt auf Anhaltspunkte durchsuchen müssen, die für einen solchen Angriff sprechen. Das könnten z.B. frühere Angriffe der Frau sein oder Verletzungen beim Beschuldigten, insbesondere im Bereich der Hände und Unterarme (sog. „Abwehrverletzungen“). Oder auch ein plausibles Motiv, z.B. Hass, Verzweiflung oder Eifersucht. Vielleicht hat die Frau gegenüber anderen Zeugen einen Angriff ja auch schon angekündigt („Wenn der sich nochmal bei mir blicken lässt, bringe ich ihn um!“). Es gibt eine Vielzahl möglicher Indizien, eine abschließende Aufzählung ist daher unmöglich. **Wichtig ist: wenn Sie nichts finden, was die Version der Beschuldigten stützt, dürfen Sie diese nicht glauben!**

Auch im Hinblick auf den Zweifelssatz („in dubio pro reo“) ist es nicht geboten, zu Gunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat.³ Denn beim Grundsatz „in dubio pro reo“ handelt es sich um eine Entscheidungsregel, nicht um eine Beweisregel. Diese Regel hat das Gericht - und im Vorwege die Staatsanwaltschaft - erst und nur dann zu befolgen, wenn es nach abgeschlossener Beweismwürdigung nicht die volle Überzeugung von der Täterschaft zu gewinnen vermag. Auf einzelne Elemente der Beweismwürdigung (Indizien) ist die Regel – was häufig übersehen wird – grundsätzlich nicht anzuwenden.⁴ **Dass es rein theoretisch so gewesen sein könnte, wie vom Beschuldigten behauptet, ist unbeachtlich und zwingt nicht zur Anwendung des Zweifelssatzes!** Nur wenn mindestens zwei Sachverhaltsvarianten aufgrund greifbarer Anhaltspunkte – also nicht nur rein theoretisch – annähernd gleich wahrscheinlich sind und Sie sich weder von der einen noch von der anderen überzeugen können, müssen Sie die für den Angeklagten günstigere Variante ihrer Anklage zugrunde legen!

Ulrich Subatzus - Richter am Landgericht -
www.schwurgericht.info

² BGH, 18.01.2011, 1 StR 600/10, www.bundesgerichtshof.de

³ BGH, 16.06.2016, 1 StR 50/16, www.bundesgerichtshof.de

⁴ BGH, 12.10.2011, 2 StR 202/11, www.bundesgerichtshof.de